

Verordnung über die Gebühren für Liegenschaftsschätzungen¹⁾

vom 3. Dezember 2002^{2),5)}

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. e des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch³⁾,

beschliesst:

§ 1⁴⁾

¹ Die ordentliche Gebühr für die Schätzung von Liegenschaften entspricht dem Zeitaufwand der Mitglieder der Schätzungskommission (Stundenansatz: Fr. 118.–, basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Punkten; Ende Mai 1993 = 100 Punkte).

² Die Auslagen an die Infrastrukturkosten, wie Büroentschädigung, Pauschalbeiträge, Grundbuch- und Vermessungsauszüge, Reisespesen usw. sind besonders zu vergüten.

§ 2⁵⁾

Zusätzlich zur Gebühr nach § 1 werden die Kosten für die Vornahme von Vorbereitungshandlungen für die Schätzung sowie der Aufwand von Experten in Rechnung gestellt.

§ 3

¹ Die Schätzungskommission setzt die Gebühr fest.⁵⁾

² Die Gebühr ist binnen 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

¹⁾ Titel: Fassung gemäss Änderung vom 19. Dez. 1995 (GS 25, 189); in Kraft am 1. Jan. 1996.

²⁾ GS 20, 481

³⁾ BGS 211.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 19. Dez. 1995 (GS 25, 189); in Kraft am 1. Jan. 1996.

⁵⁾ Fassung gemäss § 14 V amtliche Schätzung vom 3. Dez. 2002 (GS 27, 575); in Kraft am 1. Jan. 2003.

215.142

§ 4¹⁾

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innert 20 Tagen nach Mitteilung bei der Schätzungskommission Einsprache erhoben werden.

§ 5

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Gleichzeitig wird der Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Liegenschaftsschätzungen vom 15. März 1971²⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 19. Dez. 1995 (GS 25, 189); in Kraft am 1. Jan. 1996.

²⁾ GS 20, 5